

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 405/70

BE SCHLUSS

in der Entschädigungssache

Chane S t [REDACTED] ,
[REDACTED] U Street, B [REDACTED] N.Y./USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Baden - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Oktober 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 26. Februar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BEG liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1969, 337 Nr. 39) ein Recht auf eine erneute Sachentscheidung über den Gesundheitsschadensanspruch verneint, weil dieser durch unanfechtbar gewordenen Bescheid vom 17. Oktober 1961 wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht, also nicht aus medizinischen Gründen (Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BEG-Schluss) abgelehnt worden war.

Ein bis 30. September 1966 erstrecktes Antragsrecht nach Art. III Nr. 2 BEG-Schluss steht der 1936 geborenen

- 3 -

Klägerin nicht zu (vgl. BGH RZW 1972, 20); denn ihr Anspruch war durch Beschcheid in vollen Umfang abgelehnt worden.

Ob Anlaß zur Abhilfe gegenüber diesem Bescheid bestand (vgl. BGH RZW 1972, 341; 346; 1973, 228), hatten die Tatrichter nicht zu prüfen, da ein Abhilfetrug nicht gestellt war. Im Beschwerdeverfahren nach § 220 BEG kann er nicht angebracht werden (BGH RZW 1973, 150).

Mai

Fuchs

